



Nachrichtenblatt

Herausgegeben vom

VERBAND DER ANGEHÖRIGEN DER BALTISCHEN RITTERSCHAFTEN e. V.

Präsident: Otto von Glasenapp, 4924 Barntrup/Lippe, Hagenstraße 5

Heft 3 – 6. Jahrgang

München, Dezember 1964

Henning v. Wistinghausen

Kurland und Pilten seit dem Untergang Altlivlands (1561) bis zu ihrer Einverleibung in das russische Reich (1795)

Die folgenden Ausführungen waren Gegenstand eines Referates im Rahmen des im Sommersemester 1963 von Prof. Dr. Georg Stadtmüller und Dr. Gerhard Grimm am Seminar für Geschichte Osteuropas und Südosteuropas der Universität München gehaltenen Hauptseminars, das unter dem Thema „Polen zwischen Preußen und Russland von 1697 bis 1815“ stand. Hieraus ergibt sich die Anlage der Arbeit, die einen Überblick über die kurländische und Piltensche Geschichte zu polnischer Zeit vermitteln will. Neue Forschungsergebnisse liegen ihr nicht zugrunde. Wir begrüßen diese Veröffentlichung, weil eine jüngere Darstellung fehlt, und einschlägige Materialien heute zum Teil recht entlegen sind.

- Inhalt:
- I. Das Herzogtum Kurland 1561–1795
 - A. Politische Geschichte
 - B. Verfassungsgeschichte
 - II. Das Stift Pilten 1561–1795
 - A. Politische Geschichte
 - B. Verfassungsgeschichte
 - III. Die Unterwerfung unter Russland 1795
 - A. Kurland
 - B. Pilten

Benutzte Literatur:

- Karl Wilhelm Cruse, Curland unter den Herzögen. Mitau. Bd. I: 1833, Bd. II: 1837
 Curländisches Ritterbuch. Gedruckt auf Verfügung des Curländischen Ritterschafts-Comité. Mitau 1893
 Aus Polens und Kurlands letzten Tagen. Memoiren des Barons Karl Heinrich Heyking (1752–1796). In deutscher Bearbeitung nebst Anmerkungen und Beilagen herausgegeben von Baron Alfons Heyking sen. Berlin 1897
 Freiherr Alexander von Lieven. Der Landesbevollmächtigte in Kurland, in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1896, Mitau 1898, S. 30–39
 Freiherr Alexander von Lieven, Der Lehn- und Roßdienst im Herzogthum Curland und im Districte Pilten, und die herzoglichen Schloßcommandanten in Kriegszeiten, in: Jahrbuch für Genealogie ... 1898, Mitau 1899, S. 15–47
 Anecdota Curlandiae praecipue territorii et episcopatus Piltensis, oder Sammlung verschiedener glaubwürdiger, und bisher größten theils noch nicht gedruckter Nachrichten

und Urkunden von dem Territorio und Bischoffthum Pilten, anjetzo denen Liebhabern derer Provincial Geschichte zu gefallen ans Licht gestellet von Christiano Nettelbladt, Königl. Schwed. Consist. Rath und Prof. Jur. zu Greypsw. wie auch der Königl. Gelehrten Societ. zu Upsal Mitgliede. Greypswald und Leipzig, Anno 1736

Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands. Herausgegeben von den Professoren F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai. II. Abteilung: Quellen des Curländischen Landrechts. Herausgegeben von Mag. jur. Carl von Rummel, Dorpat 1844–1851.

Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staats-schriften, der Zeitfolge nach aufgestellet von Johann Christoph Schwartz. Mitau 1799

A. Senning, Dondangen, in: Baltische Hefte, 3. Jahrg., Heft 3 (April 1957), S. 159–163

August Seraphim, Die Geschichte des Herzogtums Kurland, 2. Auflage Reval 1904 (Bd. III der Livländischen Geschichte von Ernst Seraphim)

Reinhard Wittram, Baltische Geschichte, München 1954

Christoph George von Ziegenhorn, Staats Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772

(Emmanuel Graf Sievers und Oskar Baron Rahden) Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements, Allgemeiner und Besonderer Teil, St. Petersburg 1845

I. Das Herzogtum Kurland 1561–1795

A. Politische Geschichte:

Als der altlivländische Staatenbund, in sich uneins und so dem Ansturm der Mächte Nordosteuropas nicht mehr gewachsen, zusammenbrach, vermochte der letzte Meister des Deutschen Ordens in Livland, Gotthard Kettler — entgegen seinen weitergehenden Hoffnungen auf eine weltliche Nachfolge in diesem gesamten Territorium —, lediglich das südlich des Dönaflusses gelegene Gebiet des Ordens als ein erbliches polnisches Lehensherzogtum zu erlangen. Durch den am 28. 11. 1561 zu Wilna zwischen ihm und König Sigismund II.

August geschlossenen Lehnsherrenvertrag (Pacta subjectionis) wurde Kettler, als erstem Herzog „in Livland zu Kurland und Semgallen“, der neugeschaffene Staat übertragen, wobei man festlegte, daß sich dessen Verhältnis zur polnischen Krone gleich demjenigen Preußens gestalten sollte. Jeder neue Herzog hatte demzufolge um die Investitur nachzusuchen, und bei jedem Thronwechsel in Polen war die Belehnung von Neuem zu bestätigen. Der Herzog war Polen gegenüber zum Lehnsherrn in der Form eines Reiteraufgebots verpflichtet. Die Pacta sicherten die freie Religionsausübung nach der Augsburgischen Konfession, deutsche Obrigkeit und deutsches Recht sowie die Besetzung der Landesämter mit einheimischen Deutschen (Indigenatsrecht) zu. Kurland war als evangelischer Staat deutscher Nation konstituiert. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Polen wurde durch die Inkorporation des Herzogtums in das auf dem Lubliner Reichstag 1569 unierte polnisch-litauische Reich geregelt.

Gotthard Kettler ging mit Macht an die Konsolidierung des gewonnenen Landes, das bereits territorial u. a. aufgrund der drei eingesprengten Gebiete, die das Stift Pilten bildeten, keine Einheit darstellte. Die kurländische Geschichte wird auf weite Strecken hin, wie unten zu zeigen sein wird, durch das Streben der Herzöge nach diesen Landstrichen charakterisiert. Die Rechtsbeziehungen zum Landstand, dem einheimischen aus der Vasallenschaft der Ordenszeit hervorgegangenen Adel erfuhren eine Regelung; die „herzogliche Kammer“ in Mitau wurde zum Sitz von Verwaltung und Regierung, deren materielle Grundlage auf dem großen, ehemals dem Orden gehörigen Landbesitz beruhte, aus dem sich der Herzog ein Dominium schuf, das zwei Fünftel des Landes umfaßte. Eine grundlegende Kirchenreform trug dem evangelischen Bekenntnis des Landes Rechnung. Durch seine Heirat mit der Prinzessin Anna von Mecklenburg begründete der erste Herzog aus dem Stamm der Kettler (einer niederdeutschen Adelsfamilie) die neue Dynastie. Als Gotthard Kettler 1587 starb, hinterließ er das Herzogtum seinen beiden Söhnen Friedrich und Wilhelm, die er testamentarisch zu gemeinsamer Regierung berufen hatte. 1596 teilten die Brüder das Land: Friedrich (der ältere) bekam den Osten, das sogenannte Semgallen, mit Mitau als Residenz, Wilhelm den Westen, das eigentliche Kurland, er residierte in Goldingen. Beide Teile wurden getrennt verwaltet. Eine staatsrechtliche Teilung im eigentlichen Sinn hat aber nicht stattgefunden.

Die großen Auseinandersestellungen der folgenden zwei Jahrhunderte im Nordosten Europas sollten auch an Kurland nicht ohne Spuren zu hinterlassen vorübergehen. Bereits im ersten polnisch-schwedischen Krieg wurde 1600/01 das Land Kriegsschauplatz und Herzog Friedrich führte das Landesaufgebot gegen die Schweden. Im Inneren des Herzogtums begann danach der Kampf zwischen Adel und Landesherr um die Vormachtstellung, dessen einzelne Stadien im Kapitel „Verfassungsgeschichte“ aufzuzeigen sein werden. Zum Verständnis der gesamten Entwicklung seien aber einige seiner wesentlichen Merkmale festgehalten, stellt das Verhältnis des Herzogs zu seinen Vasallen doch das Kernproblem der kurländischen Herzogszeit dar. Die Oberlehensherrschaft Polen hat diesen Konflikt auch immer zu ihrem Vorteil auszunützen verstanden, indem sie solange sie dazu politisch in der Lage war — je nachdem zugunsten welcher Partei sich die Waagschale neigte — unter Zuhilfenahme der ihr zustehenden rechtlichen Mittel der einen oder anderen ihre Unterstützung angedeihen und keine der beiden zu mächtig werden ließ. Die Auseinandersetzung zwischen der herzoglichen Gewalt und dem Landstand ist vor dem Hintergrund der die Geschichte eines großen Teils der europäischen Staaten des 16.—18. Jahrhunderts charakterisierenden Frontstellung der Stände und der sich formierenden absoluten Zentralgewalt zu sehen, welcher Prozeß in Kurland — und nun im Gegensatz zu seinen Nachbarn im Norden und Westen — nicht mit einem Sieg der letzteren, sondern einem solchen des Adels endete. Auch hier

die Parallele zur Entwicklung im Reich des Oberlehensherrn Polen, das zu einer Adelsrepublik geworden war.

Ungeschicktes Verhalten des Herzogs Wilhelm und ein krimineller Übergriff desselben (Ermordung seines Hauptwidersachers Magnus Nolde und dessen Bruders, zweier kurfürstlicher Edelleute 1615) gaben Polen die Möglichkeit zum direkten Eingreifen. Ihm war zu jenem Zeitpunkt besonders an einer polenfreundlichen Stimmung im Adel gelegen, verfolgte es doch eine Politik der unmittelbaren Inkorporation des Herzogtums in sein Reich für den Fall des Aussterbens des Hauses Kettler. Herzog Wilhelm wurde seiner Würde entsetzt (1616) und Herzog Friedrich, der sich dem Rechtsspruch und den Entscheidungen zweier aus Warschau entsandter Kommissionen unterwarf, erhielt das ganze Herzogtum Kurland und Semgallen (1617). Die zweite der polnischen Kommissionen gab Kurland ein bisher fehlendes Landrecht (die sogenannten „Kurländischen Statuten“) und eine Verfassung (die sogenannte „Regimentsformel“), aufgrund derer die landesherrliche Gewalt gebrochen und Kurland zu einer „Adelsoligarchie mit fürstlicher Spalte“ (Seraphim a. a. O. 79) wurde.

In der polnisch-schwedischen Auseinandersetzung, die Livland an Schweden brachte (Waffenstillstand von Altmark 1629) ist Kurland wieder Schauplatz des Krieges und diesmal auch erheblicher Verwüstungen geworden. Herzog Friedrich büßte zudem einige Landstriche an der Grenze zu Livland ein, die an den siegreichen Schwedenkönig fielen. 1632 erfuhr dann die schwedende Frage des Fortbestandes der Kettlerschen Dynastie auf dem kurländischen Thron (Herzog Friedrich war kinderlos) durch einen Beschuß des polnischen Reichstags eine Regelung. Unter dem Einfluß des mit dem Herzogshaus verschwagerten Clan der Radziwill wurde einstimmig die Wiedereinsetzung Herzog Wilhelms bewilligt und gleichzeitig beschlossen, auf den zukünftigen König (der Entscheid fiel in eine Zeit des Interregnum) in diesem Sinne einzuwirken. Wladislaw IV. begnadigte dann auch 1633 den seiner Würde Entsetzten, allerdings unter der Bedingung, daß dieser die Regierung niemals selbst ausübe. Ein seitens des Königs später doch noch unternommener Versuch, Kurland unter die direkte Oberhoheit Polens zu bringen, scheiterte am Widerstand des polnischen Adels, der somit ein Anwachsen der königlichen Gewalt verhindern konnte. 1639 endlich erhielt Wilhelms Sohn Jakob das Investiturdiplom und folgte 1642 nach dem Tode seines Onkels Friedrich diesem in der herzoglichen Würde.

Mit Herzog Jakob kam der bedeutendste unter den kurländischen Herzögen auf den Thron. Sein Ziel, im Inneren des Landes die herzogliche Gewalt wieder aufzurichten und nach außen hin Souveränität zu erlangen, stellt ihn in eine Reihe mit großen fürstlichen Persönlichkeiten seiner Zeit, wie ihn auch mit seinem Neffen und Schwager, dem Großen Kurfürsten, stets die engsten persönlichen und politischen Beziehungen verbanden. Als Mittel zur Erringung der angestrebten Machtfülle gebrauchte Herzog Jakob eine auf den Ideen des Merkantilismus basierende Wirtschaftspolitik, gemäß den Anschauungen der Zeit, durch Reichtum zu Macht zu gelangen. Manufakturen, eine Kriegs- und vor allem Handelsflotte entstanden, neue Absatzmärkte wurden einheimischen Produkten erschlossen, Kurland begründete mit Blickrichtung auf den Ostindienhandel die ersten Kolonien (Gambia, Tobago)

Redaktionskommission: Hamilkar Baron Foelkersahm, Nicolaus von Grote, Hans Baron Hahn, Olaf Baron Kruedener, Gotthard Baron Manteuffel-Szoege, Henning von Wistinghausen. Verantwortlich für den Inhalt:

Nicolaus von Grote, 8 München 13, Brunnerstr. 29, Tel. 30 31 49
Zentralkartei des Verbandes:
496 Stadthagen, Magdalenenstraße 1

Druck und Versand: Hans Jungmaier, 8035 Gauting

eines deutschen Landesfürsten (Herzog Jakob war seit 1654 Reichsfürst). So mußte auch sein außenpolitisches Konzept dahin gehen, sich aus den kriegerischen Auseinandersetzungen der Mächte Nordosteuropas herauszuhalten, da seine Mittel nicht ausreichten, eine zum Schutz des Landes ausreichende Armee aufzustellen. Das Fehlen einer solchen sollte Kurland später allerdings zum Verhängnis werden.

Herzog Jakob entfaltete eine lebhafte diplomatische Tätigkeit, und es gelang ihm, im schwedisch-polnischen Krieg, der 1655 begann, vom Oberlehensherrn die Zusicherung der Neutralität zu erhalten, was einen beachtlichen Souveränitätsgewinn darstellte. Doch das siegreiche Schweden drängte auf die Unterwerfung Kurlands unter seine Oberhoheit, die der Herzog aus der Kenntnis, daß dies das Ende einer selbständigen kurländischen Politik bedeuten würde, mit allen Mitteln abzuwenden versuchte. Zwei Jahre gelang ihm dies, dann nahmen im Oktober 1658 die schwedischen Truppen Mitau und setzten die herzogliche Familie gefangen, die ihre Freiheit erst wieder durch den Frieden von Oliva (1660) erlangte, aufgrund dessen Jakob sein Herzogtum restituiert wurde. Dieses war unterdessen beinahe vollständig verwüstet worden. Nicht nur der Schwede, sondern auch der Pole hatte im „Gottesländchen“ (die bis ins 20. Jahrhundert von den Kurländern für ihre Heimat gern verwandte Bezeichnung wurde von dem Rat Gotthard Kettlers, Salomon Henning, in seiner Chronik geprägt) furchtbar gehaust, das Werk einer nahezu zwanzigjährigen Regentschaft war vernichtet, und es begann eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs. Nach dem Tod Herzog Jakobs (1681) zeigte sich auch, daß zu seiner Zeit kein auf einen Landesfürsten konzentrierter Staatsgedanken entstanden war, die ständischen Interessen vielmehr nur durch seine ausgleichende Politik und starke Persönlichkeit im Zaum gehalten worden waren.

1681—1698 regierte Herzog Friedrich Casimir, der Sohn Jakobs, der die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes durch seine aufwendige Hofhaltung überforderte. Als er starb, übernahmen die kurländischen Oberräte für den minderjährigen Thronerben Friedrich Wilhelm die ihnen verfassungsmäßig zustehende Vormundschaftsregierung. Sie wurde ihnen vom Bruder des verstorbenen Herzogs, Ferdinand, wie auch von der Herzoginwitwe Elisabeth Sophie, einer geb. Prinzessin von Brandenburg-Preußen (durch drei Generationen hatten sich die kurländischen Herzöge ihre Frauen aus diesem Haus geholt, so daß der junge Friedrich Wilhelm blutmäßig weit mehr ein Hohenzoller als ein Kettler war) streitig gemacht, zeitweise mit Erfolg. Von Kurland aus wurde damals der Plan einer Angliederung des Landes an Brandenburg-Preußen durch Belehnung des Kurfürsten mit dem Herzogtum betrieben, wobei auch an die Möglichkeit gedacht war, von diesem Stützpunkt aus ganz Livland unter die Botmäßigkeit eines deutschen Fürsten zu bringen. Dieser Plan ist dann in Berlin nicht weiter verfolgt worden.

Mit dem Ausbruch des Nordischen Krieges (1700) begann auch für Kurland eine schwere Zeit, in der es Schauplatz kriegerischer Auseinandersetzungen und wechselnder Besetzungen (Sachsen, Russen, Schweden) wurde. Ferdinand wie die Herzoginwitwe samt Familie hatten das Land verlassen und es blieb ein Jahrzehnt ohne Herzog. Mit der Eroberung von Livland und Estland durch Zar Peter I. veränderten sich die Machtverhältnisse im baltischen Raum grundlegend, und preußischen Absichten auf Kurland (1705, 1709) schob der Zar nunmehr einen Riegel vor. Ein weiterer Schritt Russlands zur Befestigung seines Einflusses auf die Geschicke des Landes stellte die Eheverabredung zwischen dem 1710 für mündig erklärten Friedrich Wilhelm, der sein Herzogtum im Mai dieses Jahres antreten konnte, und einer Nichte Peters, der Großfürstin Anna Ivanovna, dar. Aber während der Rückkehr von der Hochzeit in Petersburg starb der Herzog bereits im Januar 1711 auf einer ingermanländischen Poststation. Die Herzoginwitwe nahm ihren Wohnsitz in Mitau und der

russische Einfluß ist seitdem nicht mehr von Kurland gewichen. Obwohl ein rechtmäßiger Herzog existierte (Ferdinand), der aber außer Landes in Danzig weilte und sich damit jeglicher direkten Einwirkungsmöglichkeit begab, war der eigentliche Herr Kurlands Annas Oberstallmeister und Generalkommissarius Bestjuschev-Rjumin.

Genau hundert Jahre nach der Noldeschen Affäre wiederholten sich dann beinahe dieselben Vorgänge: erneut wurde ein kurländischer Edelmann (Fircks), der in Opposition zum Herzog stand, von dessen Leuten getötet (1715), und wiederum erließ eine polnische Kommission Entscheidungen, die die politische Machtfülle des Adels vermehrten (1717).

Angesichts der Ehelosigkeit Herzog Ferdinands (eine von ihm als Greis 1730 eingegangene Verbindung blieb kinderlos) wurde das Herzogtum in den folgenden Jahrzehnten Objekt der verschiedenartigsten in Dresden, Berlin und Petersburg erwogenen Pläne bezüglich der Nachfolge auf dem kurländischen Thron, und jeder von ihnen hatte seine Parteigänger im Lande. Nur die von Polen angestrebte direkte Inkorporation nach dem Aussterben des Hauses Kettler stieß auf den alten Widerstand des einheimischen Adels. Preußen, das nicht damit einverstanden sein konnte, daß Kurland immer mehr in die russische Machtssphäre geriet, verfolgte lange die Kandidatur des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, der im Einvernehmen mit Petersburg als Heiratskandidat der Herzoginwitwe Anna, dann der Tochter Zar Peters, Elisabeth, bestimmt wurde. Katharina I. dachte an eine Ehe dieser ihrer Tochter, die Kurland erhalten sollte, mit dem preußischen Thronfolger, dem späteren König Friedrich d. Großen. Da Berlin ablehnte, schied Preußen vorläufig aus dem Spiel um Kurland aus. 1732 griff es in dasselbe nochmals ein, als ein Vertrag zwischen den Höfen von Berlin, Petersburg und Wien das Land dem preußischen Königs- haus als Sekundogenitur zusprach, welche Vereinbarung von den beiden letzteren allerdings nie ratifiziert wurde. Überzeugt davon, daß nach dem Tod Herzog Ferdinands die Selbständigkeit Kurlands durch eine unmittelbare Einverleibung desselben in das polnische Reich aufgehoben werde, suchte die Landesvertretung in Warschau nach einem Kandidaten für den Herzogsthron und erhielt die Zusage des Grafen Moritz von Sachsen (eines natürlichen Sohnes August II.), den der kurländische Adel auf dem Landtag von 1726 einstimmig zum Nachfolger Herzog Ferdinands wählte, und der auch die Gunst der Herzoginwitwe Anna zu erringen wußte. Der in Grodno versammelte Reichstag aber erklärte die Wahl für ungültig und beschloß, nach dem Tod des Herzogs Kurland dem polnischen Reich einzuverleiben. Eine sofortige Inkorporation hatte der russische Gesandte zu verhindern gewußt, der Zeit für andere Petersburger Pläne gewinnen mußte. August II. ließ seinen Sohn, den er inoffiziell unterstützt hatte, fallen, und als Moritz von Sachsen auch bei der Herzoginwitwe Anna in Ungnade fiel, waren seine Tage gezählt. Russische Truppen kamen einer zum selben Zweck anrückenden polnischen Armee zuvor und vertrieben diesen Kandidaten auf den kurländischen Thron (1727). Erbitterung machte sich im Lande gegen Polen breit, und so konnte die Partei, die auf Russland als den einzigen Garanten der Selbständigkeit Kurlands setzte, immer mehr Anhänger gewinnen.

1730 bestieg die Herzoginwitwe Anna den russischen Thron, und ihr Günstling Ernst Johann v. Böhren (Biron) wurde zum mächtigsten Mann des russischen Reichs.* Auf dem Pazifikationsreichstag von 1736 gelang es den Kurländern dank der Unterstützung durch den russischen Gesandten (den Kurländer Keyserling), die faktische Aufhebung des Inkorporationsdekrets von 1726 zu erwirken, und als im

* Er entstammte einer kurländischen sogenannten Nobilitenfamilie. So bezeichnete man die Familien, denen die Ritterbanken der Jahre 1620 ff. wegen ihrer Parteinahme für den Herzog das Indigenat verweigert hatten.

Jahr darauf Herzog Ferdinand starb, setzte auch Polen der von Rußland lange betriebenen Kandidatur Birons auf den kurländischen Herzogsthron keine Widerstände mehr entgegen. Der kurische Adel wählte ihn zum Herzog. Da Biron de facto Regent von Rußland war, stand das Land nun gänzlich im Zeichen der russischen Politik. In seinem Herzogtum ging Biron umgehend daran, seine (vor allem wirtschaftliche) Macht durch Vermehrung des der unmittelbaren Disposition des herzoglichen Hauses unterstehenden Grundbesitzes zu steigern, und es schien sich eine kräftigere Staatsgewalt anzukündigen, als ihn nach dem Tod Annas (1740) die Verbannung traf. Diese erneute herzoglose Zeit wurde durch ein weiteres Erstarken der Macht des Adels charakterisiert, der bereits dazu ansetzte, obrigkeitliche Rechte zu prätendieren und sich dem polnischen Vorbild sehr ähnlich entwickelte.

Als Glied der antipreußischen Koalition im siebenjährigen Krieg erklärte sich die Kaiserin Elisabeth bereit, die Kandidatur des sächsischen Prinzen Karl (Sohn August III.) auf den kurländischen Thron zu unterstützen, und Kurland erhielt 1758 wieder einen Herzog, gegen den Willen eines Teils der polnischen Magnaten und des kurländischen Adels, der sich hinfür in Ernestiner (Anhänger Birons) und Karoliner spaltete, welche Parteien sich auch nach der Restitution des Herzogtums an Biron (1763) erhielten und dann ganz zu solchen von Anhängern des Herzogs einerseits und der Vorrherrschaft des Adels andererseits wurden. Biron war nach Elisabeths Tod (1762) amnestiert und mit Unterstützung Katharina II. wieder eingesetzt worden, mußte in einem Gnaden- und Abtretungsakt aber Konzessionen machen, die die Abhängigkeit Kurlands vom russischen Hof begründeten.

In Kurland konnte man sich damals nur schwer wieder an eine Landesherrschaft gewöhnen, und so stand die zweite Regierungszeit Birons ganz im Zeichen von Auseinandersetzungen mit dem Adel, bis er 1769 zugunsten seines Sohnes Peter abdankte. Unter Herzog Peter, „dem die Klugheit und die politische Energie des Vaters fehlten“ (Wittram a. a. O. 122), sollten sich die Geschicke des Landes als Herzogtum vollenden. Die Auseinandersetzungen zwischen Adel und Herzog nahmen immer schroffere Formen an, bis am Ende einer langen Reihe die herzoglichen Rechte einschränkender Akte eine jeglicher Autorität beraubte Staatsspitze übrigblieb. Ein schwerer Fehler Peters war es, mit der Güterfrage den Schwerpunkt des Konflikts auf das materielle Gebiet zu verlagern; damals fielen die letzten Schranken der Rücksicht gegen das Staatsoberhaupt. Die ineinander verknüpften Ereignisse bis zur Unterwerfung unter Rußland im Jahr 1795 werden im Kapitel III zusammenhängend dargestellt.

B. Verfassungsgeschichte:

Das 1561 als weltliches, unter polnischer Oberlehensherrschaft stehendes Herzogtum konstituierte Kurland kannte zwei Lehensträger: einmal den Herzog im Verhältnis zu Polen, zum anderen den einheimischen Adel in seinem unmittelbaren Verhältnis zum Herzog und im mittelbaren zu Polen. Auf dieser Grundlage entwickelte sich das gesamte Verfassungsrecht dieses Landes.

Im Verlauf der Unterwerfungsverhandlungen zwischen den Vertretern des Ordens und seiner Vasallen einerseits und König Sigismund II. August andererseits war dem Ordensadel am 28. 11. 1562 (am selben Tag, an dem Gotthard Kettler durch die *Pacta subjectionis* mit Kurland belehnt wurde) das *Privilegium Sigismundi Augusti* verliehen worden. Da die Vasallenschaft des neuen Herzogtums einen Teil dieses Ordensadels ausmachte, war das *Privilegium* von 1561 auch für Gotthard Kettler hinsichtlich der rechtlichen Behandlung des nunmehr kurländischen Adels (den Kettler bereits 1562 als eine geschlossene Ritterschaft anerkannte) verbindlich. Mit dem *Privilegium Gotthardinum* vom 25. 6. 1570 (polnische Bestätigung 25. 11. 1581) kam Kettler dem Versprechen nach,

seinerseits gemachte Zusagen und die 1561 erlangten bzw. bestätigten Rechte in einem besonderen, auf Kurland zugeschnittenen Diplom zusammenzufassen und zu verbrieften. Neben den Rechten, die identisch sind mit denen, die Kettler bereits in Übereinstimmung mit dem *Privilegium Sigismundi Augusti* im Unterwerfungsvertrag seitens Polen zugesichert erhalten hatte (evangelische Religion, Indigenatsrecht usw.) standen dem Adel in Kurland nunmehr u. a. folgende wesentliche Privilegien zu: die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (d. h. die gesamte Straf- und Zivilgerichtsbarkeit) über die Bauern seiner Güter (Art. 11), Abgabenfreiheit (Landeswilligungen mußte der Landtag, den bis 1617 neben Herzog und Adel auch die Städte beschickten, zustimmen). Eine Reformierung der Gerichte wurde ebenso wie die Kodifizierung eines Landrechts zugesagt. Der Herzog hatte die legislative Gewalt, allerdings mit der fundamentalen Einschränkung, ständische Rechte nicht beseitigen zu können. Das Lehnsvorhältnis wurde zwar nicht aufgehoben, doch wurden die *bestehenden* Lehensgüter als erbliches Eigentum mit freiem Verfügungs- und unbegrenztem Erbrecht anerkannt; neu zu vergebende Lehen aber sollten nur die in der Verleihungsurkunde zugesprochenen Rechte vermitteln (Art. 6). Bis zur vollständigen Allodifikation aller Lehen 1776 gab es somit zwei Klassen von Lehensgütern. Der Herzog selbst verfügte unumschränkt nur über sein „Lehen“, die allerdings zwei Fünftel der Bodenfläche Kurlands ausmachenden Domänengüter. Alte auf dem Lehnsvorrecht beruhende Verpflichtungen blieben indessen aufrechterhalten: die Pflicht zum Roßdienst als unmittelbare Lehenspflicht dem Herzog und mittelbare Polen gegenüber (Art. 10),^{*} sowie die Güterrekognitionspflicht (Art. 12): binnen Jahr und Tag hatte sich der neue Eigentümer eines Gutes dasselbe vom Herzog bestätigen zu lassen und dabei den Eid auf die Landesherrschaft zu leisten. Von dem durch den Landtagsschluß von 1572 stipulierten Recht, daß der Adel bei Streitigkeiten mit dem Herzog an den König von Polen appellieren kann, ist in der Folge reichlich Gebrauch gemacht worden. Es gab dem Oberlehensherrn die Möglichkeit, einem Erstarken der herzoglichen Gewalt zu steuern und verlieh dem Adel in den ständigen Auseinandersetzungen mit dem Herzog eine entscheidende Machtposition.

Bald entzündete sich dann auch der Kampf zwischen Adel und Herzog um die Vorrangstellung im Lande, immer auf dem Felde der ständischen Rechte und mit juristischen Argumenten ausgetragen, wobei es um machtpolitische und materielle Belange ging. Seraphim (a. a. O. 310) hat den Kurländern als nie geneigt, sich durch rein theoretische Erwägungen zu größeren Aktionen hinreißen zu lassen geschildert und nachgewiesen, daß erst mit dem Augenblick, da eminent materielle Momente ins Spiel kamen, die Opposition mächtig anwuchs. So war es in der Endphase des Herzogtums auch ein schwerer Fehler Herzog Peters, den Verfassungskampf auf das materielle Gebiet zu verlagern. Zu der Zeit, da sich der kurländische Adel als Korporation zu formieren begann, waren in erster Linie das Recht zur Einberufung des Roßdienstes, die Güterrekognition sowie das Indigenatsrecht die Streitpunkte. Der Herzog stieß bei seiner Absicht, Ausländer in seinen Dienst zu ziehen und mit Ämtern zu versetzen, auf harten Widerstand seitens des Adels, der alles Interesse daran haben mußte, die Entstehung eines vom Herzog abhängigen Beamtenstandes zu verhindern. Im Verlauf der geschilderten „Noldeschen Händel“ kam es dann zur Einsetzung jener

* Die Roßdienstpflicht verlangte die Stellung von Reitern entsprechend der Größe des Gutes. Diese bildeten die sogenannte Adelsfahne, im Gegensatz zur Hofesfahne, des vom Herzog gemäß seiner Polen gegenüber bestehenden unmittelbaren Lehnspflicht zu stellenden Reiteraufgebots. Die daneben existierende eigene Truppe des Herzogs ist nie von Bedeutung gewesen. Der Lehnsvorhältnis war aber nur innerhalb der Landesgrenzen zu leisten.

Kommission durch den polnischen König Sigismund III., die in dessen Namen am 18. 3. 1617 dem Herzogtum eine neue Verfassung gab, die Formula Regiminis et Judiciorum in Ducata Curlandiae et Semigalliae (die sogenannte „Regimentsformel“). Obwohl von Polen nie formell bestätigt, ist sie — da die Kommission zur Regelung der kurländischen Rechtsverhältnisse ermächtigt worden war — immer als das Grundgesetz des Landes angewandt worden und hatte in wesentlichen Teilen bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand. Sie hat die weitere Entwicklung des Herzogtums nachhaltig geprägt und den einheimischen Adel zum entscheidenden Faktor im Lande gemacht.

Die wesentlichen Bestimmungen der „Regimentsformel“ waren: dem Herzog standen vier von ihm aus der Zahl der grundbesitzlichen indigenen Edelleute zu ernennende Oberräte* sowie zwei rechtsgelernte Räte zur Seite, letztere waren nur „möglichst“ aus dem indigenen Adel zu berufen (die strenge Unterteilung in Oberräte und gelehrte Räte war aus der „Regimentsformel“ nicht unmittelbar ersichtlich und mußte daher 1642 durch den Entscheid einer polnischen Kommission geregelt werden, vgl. Ziegenhorn a. a. O. § 439). Die Oberräte hatten bei Abwesenheit des Herzogs denselben zu vertreten und im Falle seiner Minderjährigkeit sowie bei einer Vakanz des Herzogtums die Regierung zu führen. Sie waren berechtigt, den Herzog — falls sie vom Adel dazu aufgefordert wurden — zur Aufrechterhaltung der Freiheiten und Rechte des Adels und aller anderen Einwohner des Landes zu ermahnen und wurden somit gleichzeitig zu Vertretern der Interessen ihrer Standesgenossen. Dies erklärt das Verschwinden der Institution des Ritterschaftshauptmanns, die erst im 18. Jahrhundert — und unter anderem Namen (ständiger Korrespondent, Landesbevollmächtigter) — wieder auftauchte. Zu jener Zeit wurde die Ritterschaft nach außen nur durch die auf dem Landtag mit einem Spezialmandat ausgestatteten Delegierten vertreten, im Verkehr mit dem Herzog durch die Oberräte.

Die sechs Räte bildeten zusammen mit dem Herzog das Hofgericht (später Oberhofgericht; Appellationsinstanz) und zusammen mit den Oberhauptleuten das Gericht erster Instanz für Strafsachen von Edelleuten (als letzte Instanz waren für diese wie auch für Zivilprozesse mit einem Streitwert von über 600 fl. die polnischen Relationsgerichte zuständig). Streitigkeiten zwischen Edelleuten und dem Herzog kamen direkt vor den polnischen König. Der überwiegende Teil der Gerichtsbarkeit erster Instanz (hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit vgl. im Einzelnen Ziegenhorn a. a. O.) lag in den Händen der vier Oberhauptleute* und der acht Hauptleute**, ebenfalls herzoglicher aus dem indigenen Adel zu ernennender Beamter. Für die Hauptleute galt dies erst seit dem Landtagsschluß von 1621. Seit 1717 konnten alle Ämter dann nur mehr von auch im Lande besitzlichen Edelleuten bekleidet werden, was den Schlussstrich unter den Kampf des Adels gegen einen in irgendeiner Weise vom Herzog (materiell) abhängigen Beamtenstand zog. Beamte der Ritterschaft wurden von dieser gewählt. Eine Amtsentsetzung der Haupt- und Oberhauptleute konnte wie die der Oberräte nur im Einvernehmen mit den Oberräten und den Oberhauptleuten erfolgen. Alle zwei Jahre hatte in Mitau ein von einem Marschall geleiteter Landtag zusammenzutreten, der

* Sie führten die Bezeichnung und rangierten wie folgt: Landhofmeister, (rechtsgelerter) Kanzler, Oberburggraf, Landmarschall.

** Oberhauptmannschaften Goldingen und Tuckum = Kurland sowie Mitau und Selburg = Semgallen.

** Die vier Oberhauptmannschaften umfaßten die Hauptmannschaften Bauske, Doblen (= Ohptmsch. Mitau), Windau, Grobin, Durben, Schrunden, Frauenburg (= Ohptmsch. Goldingen), Kandau (= Ohptmsch. Tuckum), in der Ohptmsch. Selburg gab es keinen Hauptmann.

von einer Viril- in eine Deputiertenversammlung nach polnischem Vorbild umgewandelt wurde, bestehend aus je einem gewählten Landboten der 27 sogenannten politischen Kirchspiele, in denen uns ebenso wie in den Oberhauptmannschaften und Hauptmannschaften die Namen der „Gebiete“ (Komtureien, Vogteien) aus der Ordenszeit wiederbegegnen (nach 1561 hatten 13 Hauptleute die Komture und Vögte der Schlösser ersetzt, mit der Zeit überwog dann immer mehr das Richteramt des Schloßkommandanten, bis letztere Funktion in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer rein theoretischen wurde, zumal selbst die Gerichtstermine nicht mehr auf den in Verfall geratenen Schlössern abgehalten wurden). Diese Verwaltungseinteilung hat die ganze herzogliche Zeit hindurch Bestand gehabt. Der Herzog konnte außerordentliche Landtage einberufen und mußte dies, wenn der Adel darauf bestand. Die Städte wurden von der Teilnahme an den Landtagen ausgeschlossen und haben sich daher in Kurland trotz der Bemühungen vor allem Herzog Jakobs nie zu einem Gegengewicht gegen den landständigen Adel entwickeln können. Die Höhe des Roßdienstes wurde normiert und durfte vom Herzog nur bei plötzlicher Gefährdung des Landes, ansonsten lediglich aufgrund einer Aufforderung durch Polen aufgeboten werden. Er war wie der herzogliche Lehensdienst nur innerhalb der Grenzen Kurlands zu stellen.

Einen besonderen Erfolg konnte der Adel in der Indigenatsfrage erringen: der Herzog wurde angehalten, das Prädikat „Edel“ und die mit ihm verbundene Eigenschaft eines indigenen Edelmannes nur den Personen zuzuerkennen, die durch ein von Edelleuten zu bildendes Gericht (die „Ritterbank“) als solche anerkannt würden. Den Ritterbanken der Jahre 1620 ff. war somit die Möglichkeit gegeben, die Anhänger des Herzogs im Verfassungskampf durch Ab- oder Nichtanerkennung des Prädikats von der politischen Macht fernzuhalten und zu verhindern, daß oppositionelle Elemente in den Genuß von Landesämtern kamen, die nach der „Regimentsformel“ nur mit indigenen Edelleuten besetzt werden durften. Der kurländische Adel erlangte hierdurch eine besonders starke korporative Geschlossenheit. Die Entstehung eines vom Herzog abhängigen Beamtenstandes ist durch die Ritterbanken auf immer unterbunden worden.

Polen stärkte seinen Einfluß im Herzogtum darüberhinaus durch die rechtliche Gleichstellung polnisch-litauischer Edelleute mit denen Kurlands und die Anerkennung der Gleichberechtigung von römisch-katholischer und Augsburgischer Konfession.

Durch den gleichzeitigen Erlaß der *Jura et Leges in usum Nobilitatis Curlandicae et Semigalliae sive Statuta Curlandica* (der sogenannten „kurländischen Statuten“) erhielt das Herzogtum das noch fehlende Landrecht (Zivil-, Straf- und Prozeßrecht). Ursprünglich reines Adelsrecht (enthaltend u. a. das ausschließliche Recht des Adels auf Güterbesitz*), wurde es später zu einem allgemeinen Landrecht aller Stände ausgeweitet (gekennzeichnet durch den Zusatz „... in usum Nobilitatis et incolarum ...“) und hat ebenfalls bis tief ins 19. Jahrhundert hinein Gültigkeit besessen. Vornehmlichste Rechtsquellen der „Statuten“ waren die gewohnheitsrechtlich in Geltung gebliebenen altländischen Ritterrechte und römischirechtliche Grundsätze, aber auch Reichs- und Landtagsbeschlüsse sowie königliche Reskripte.

Mit dem Jahr 1617 war eine grundlegende Entscheidung gefällt und die Entwicklung der inneren Verhältnisse Kurlands klar vorgezeichnet worden: die starken Rechte des Adels, in

* Da nur das dem Adel und nicht auch das dem Herzog übergebene Exemplar der „Statuten“ diese Bestimmung enthielt, entstand ein Auslegungsstreit, hinsichtlich dessen man sich auf dem Landtag von 1642 so einigte, daß „adlige Güter“ (i. e. solche, die 1561 in adligem Besitz waren) nur dann in bürgerlichem Besitz bleiben durften, wenn sie bereits vor 1617 gekauft waren.

der Folgezeit (wie bereits angedeutet und vor allem durch die „kommissarialischen Dezisionen“ von 1717) noch mehrmals ausgebaut, mußten immer wieder zu Zusammenstößen mit der nach Souveränität strebenden herzoglichen Gewalt führen, bis diese im letzten Stadium nahezu entmachtet wurde. Diese Entwicklung blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Mentalität und den Habitus des kurländischen Edelmannes. Die Stände trennten sich zunehmend, wenn auch Adel und gebildetes Bürgertum gesellschaftlich immer Fühlung behielten. Zu einem schroffen Gegensatz zwischen beiden ist es nur während den Zeiten der Bürgerunion (1790 ff.) gekommen. Mitleidvoll betrachtete man dann im 18. Jahrhundert von Kurland aus die Lage der Untertanen in den benachbarten, streng monarchischen und absolut regierten Staaten und erfreute sich der eigenen „Libertät“, die allerdings gern zu Auswüchsen tendierte, Schrankenlosigkeit mit Freiheit gleichsetzend, und oft von zu wenigen auch im Sinn einer Verantwortung für das Staatsganze verstanden wurde. Die schärfste Kritik an einem solchen Verhalten aber kam immer aus den Reihen der eigenen Standesgenossen (Graf Heinrich Christian Keyserling u. a.). Der kurländische Edelmann war zu jener Zeit der „freieste Mensch unter der Sonne“, wie es in der Biographie eines Zeitgenossen heißt (Carl Friedrich von Rutenberg. Nach den Aufzeichnungen seines Sohnes mitgetheilt (von C. Boy), in: Baltische Monatsschrift, Bd. 37, Reval 1890, S. 1 ff. [6]).

Da die Güterfrage durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch einer der Kernpunkte der Auseinandersetzung zwischen Adel und Herzog gewesen ist, um in dem letzten Stadium herzoglicher Regierung zum dominierenden Element in dem politischen Spiel zwischen Petersburg, Warschau und Mitau zu werden, seien die Grundzüge derselben festgehalten. Wie dargestellt, gab es zwei Arten von *adligen* Lehengütern, die einen *de facto* allodifiziert, die anderen weiterhin in vollem Umfang lehensrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Den restlichen Teil des Landbesitzes nahmen die *herzoglichen* Lehengüter (Domänen) ein. Im 17. Jahrhundert erwarben dann die Herzöge aus dem Hause Kettler (vor allem Friedrich Casimir) adlige Allode, womit eine vierte Kategorie entstand, die *herzoglichen* Allode (Privateigentum der Herzöge). Da der Adel in seiner überwiegenden Mehrheit darauf angewiesen war, von der Gutswirtschaft zu leben, mußte ihm schon der Wille zur Erhaltung seiner materiellen Existenz gebieten, einen möglichst großen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche zu eigener Disposition zu haben. Den Ankauf adliger Allode durch den Landesherrn hat er nicht rückgängig machen, aber immerhin dadurch mildern können, daß ihm hinsichtlich dieser wie vor allem der viel zahlreicher Domänen das ausschließliche Pfandrecht zugestanden wurde (polnischer Kommissionsentscheid 1727, Wahlkapitulation Biron 1737), das — in der Form der Erbverpfändung auf 99 Jahre — einem Eigentumsrecht sehr nahe kam. Schon die „kommissarialischen Dezisionen“ von 1717 hatten bestimmt, daß niemand ohne gerichtliche Entscheidung in seinem Pfandbesitz gestört werden sollte und hiermit die Position der adligen Pfandgutinhaber gestärkt. Bei der Verpachtung sollten Edelleute den Vorzug erhalten (1727; dies wurde in der Wahlkapitulation von 1737 dahingehend verschärft, daß die Domänen nur an Indigenatsedelleute verpachtet oder amtsweise in Verwaltung gegeben werden durften. Im „Reversal“ Herzog Karls von 1759 wurde die Bestimmung wieder abgeschwächt: einheimische Edelleute sollten nur „vorzüglich“ herzogliche Güter pacht- oder amtsweise übertragen erhalten). 1729 erklärte der Landtag dann noch die Erbverpfändung adliger Güter an Bürgerliche für unzulässig, womit der Ring geschlossen war: ein bürgerlicher Gutsbesitzerstand hat sich in Kurland zu herzoglicher Zeit dann auch nicht entwickeln können, obwohl die Bedürfnisse des praktischen wirtschaftlichen Lebens in Einzelfällen die rechtlichen Schranken gesprengt haben und Bürgerliche als Erbpfandbesitzer adliger und herzoglicher Güter, als Pächter

von solchen oder als Amtsleute auf den Domänen sowie als Inhaber der wenigen „bürgerlichen Lehen“ (das Eigentumsrecht an „adligen Lehen“ war 1642 ja auf den Adel beschränkt worden) vor allem gegen Ende der herzoglichen Zeit anzu treffen sind.

Herzog Ernst Johann (Biron), bestrebt die herzogliche Gewalt zu stärken, erwirkte in der hinsichtlich seiner Belehnung mit Polen geschlossenen Konvention von Danzig (1737) die Bestimmung, daß die zahlreichen verpfändeten Domänen von ihm eingelöst werden sollten und er das Recht habe, die Allode der Kettler (größtenteils ebenfalls verpfändet und daher erst einzulösen) zu erwerben. Einwendungen des Adels, der sich auf den die Garantie des ungestörten Pfandbesitzes enthaltenen Kommissionsentscheid von 1717 berief, wurden von Polen nicht berücksichtigt, das Biron auch das Eigentum an den aufgekauften Allodialgütern bestätigte. Die erstere Bestimmung kam infolge des Sturzes Ernst Johanns nicht zum Tragen; im „Reversal“ von 1759 wurde vereinbart, daß die Pfandinhaber ungestört in ihrem Besitz bleiben können. Mit dem Gnaden- und Abtretungsakt von 1762 griff zum ersten Mal auch Rußland in die sich immer mehr zum Kardinalproblem der innerkurländischen Auseinandersetzung entwickelnde Güterfrage ein und erlangte eine Rücksichtnahme auf vom russischen Hof empfohlene Personen bei der Verpachtung der Domänen. Es wurde dadurch ein Modus der Einflußnahme geschaffen, der hinfört noch eine wesentliche Rolle spielen sollte. Durch die unter dem Druck der drei Teilungsmächte Polens zustandegekommene Reichstagskonstitution von 1774 wurde der Anspruch des Herzogs auf die Kettlerschen Allode anerkannt. 1778 erlangte Herzog Peter in Warschau die Allodifizierung der Domäne Würzau, womit die Auseinandersetzung in ihre entscheidende Phase eintrat. Es ist bereits gesagt worden, daß diese Politik ein verhängnisvoller Fehler des Herzogs war, fielen doch nunmehr die letzten Schranken der Rücksichtnahme gegenüber dem Landesherrn. Otto Hermann v. d. Howen, die erste Figur auf dem politischen Schachbrett Kurlands jener Jahre, dem wir vor allem im Kapitel über den Anschluß an Rußland begegnen werden, hatte die Allodifizierung für den Herzog betrieben, aber nicht in dessen Interesse: seine Pläne gingen weiter. War erst ein Präjudiz geschaffen, konnte versucht werden, dasselbe auch gegen den Herzog zugunsten des Adels zu nutzen. 1780 erreichte es Howen, daß der polnische König der kurländischen Ritterschaft zwei Domänen schenkte und einigen Edelleuten (darunter Howen) Domänen als Allodialgüter zusprach (die erst für den Fall des Ablebens von Herzog Peter vorgesehene Eigentumsübertragung wurde 1784 für sofort zu vollziehen erklärt, gegen den Willen der Mehrheit des Adels, die wegen der Verminderung der Staatseinnahmen erforderlich werden-de Landeswilligungen befürchtete). Ein neuer Konflikt entstand, als der Herzog einen Teil der Domänen zu größeren Wirtschaftseinheiten (Ökonomien) zusammenziehen und durch Beamte verwalten ließ, anstatt die Domänen wie bisher einzeln und an Edelleute zu verpachten, worauf ein großer Teil derselben angewiesen war. Dieser Umstand wie auch die nunmehr für die Ritterschaft recht vorteilhaft erscheinende Allodifikation der beiden Domänen (sie hätte aus den Erträgen einen Teil ihrer Ausgaben decken können und ihre Glieder somit weniger hoch besteuern müssen) ließ die Stimmung im Lande zugunsten Howens umschlagen, der zudem — bereits vollkommen im russischen Interesse handelnd — in Petersburg Unterstützung fand, das sich auf die Klausel von 1762 berief und die pachtweise Vergebung einer recht erheblichen Anzahl von Domänen an vom russischen Hof empfohlene Personen durchsetzte, womit eine auch durch persönliche Interessen an Rußland gebundene Partei entstand. „Howen ist so gut wie Herzog von Kurland ...“ und „ganz Kurland bilde die Partei des Oberrats Howen ...“ konnte bereits 1786

ein Betrachter der Verhältnisse schreiben.* Die dem Herzog freundliche Reichstagskonstitution von 1791, die diesem die alleinige Verwaltung der Domänen zuwies, blieb ein Intermezzo, da die Targowicer Konföderation 1792 dieselbe für ungültig erklärte. So bot sich für den Herzog als alleiniger Ausweg nur ein Vergleich mit dem Adel an, der in der „Kompositionsakte“ von 1793 zustandekam, die die Auflösung der Ökonomien und ihre Verpachtung zu einem sehr billigen Anschlag bestimmte (nur einige Domänen verblieben zur Disposition des Herzogs, dem auch Würzau und drei andere Güter als Allod zugesprochen wurden, die Allodifikation der zwei Domänen zugunsten der Ritterschaft sollte erst nach Erledigung des Lehns erfolgen). Die Domänenverwaltung wurde

* Der Kurländer Karl v. Nolde an Mirabeau, dessen Sekretär er war. Zitiert nach (Baron) L. Nolde, Nolde Memorial o. o. o. J. (Wien/New York 1959), S. 99 f.

Paul Baron Korff

Aus versunkenen Welten

Mit freundlicher Genehmigung von Baron Korff, Florenz, veröffentlichen wir einen kurzen Auszug aus einer Niederschrift seiner Lebenserinnerungen. Die Schilderung seiner Jugendjahre, seiner Vorfahren und Verwandten wirft Streiflicher auf eine vergangene Umwelt.

Zu meiner Zeit gehörten die Popenschen¹ Güter meinem Onkel Karl Behr. Er war eine eigenartige Persönlichkeit, die wenig Anhänglichkeit an Popen und Kurland hatte. Nach kinderloser Ehe, die geschieden wurde, lebte er fast ausschließlich in Paris. Sein großes Vermögen, seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Talleyrands usw. hatten ihm in Paris eine gesellschaftliche Stellung verschafft, die er bei weitem dem Leben in Kurland vorzog. Er war ein vollendet Weltmann und brillanter Causier. In seiner Jugend hatte er am Hof des Napoleon III. verkehrt und nach dem Sturze des „Second Empire“ unterhielt er Beziehungen zu der Kaiserin Eugénie, sowie zu der in Paris lebenden alten Königin Isabella von Spanien.

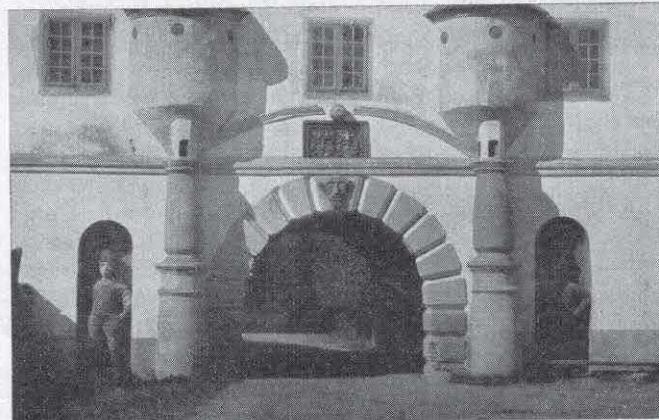
Meine Großmutter Rahden, geborene Behr aus Popen, war eine stille, ernste Frau, die wenig sprach, sehr zurückgezogen lebte und sich nichts aus Gesellschaften machte. „Ich habe mich nie Excellenz nennen lassen, noch Braceletten getragen“ pflegte sie in ihrer drolligen Art zu sagen. Sie hatte spät geheiratet und trotzdem 13 Kinder gehabt, darunter Drillinge. Viele von ihren Kindern waren im zarten Alter gestorben. Meine Mutter war als zweitältestes Kind am 30. Juli 1847 in Orenburg, unweit der sibirischen Grenze, geboren, wo mein Großvater ein Kavallerieregiment kommandierte. Als ganz kleines Kind erkrankte meine Mutter, ihre Amme und ihre älteste Schwester Luise an der Cholera. Als meinem Großvater gemeldet wurde, daß die kleine Luise und die Amme meiner Mutter gestorben seien, befahl er sogleich drei Särge zu besorgen, da er annahm, die kleine Emma würde den Tag auch nicht überleben. Diese übertriebene Hast hat meine liebe Mutter jedoch nicht gehindert zu genesen und das Alter von 85 Jahren zu erreichen.

Mein Großvater hatte die Türkenkriege mitgemacht, war in Gefangenschaft geraten und gegen drei gefangene „Roßschweife“ (hohe türkische Offiziere) ausgetauscht worden.

¹ Popen, Behrscher Besitz im Kreise Windau.

in die Hände des ersten Oberrats (Landhofmeister) gelegt. Die Verpachtung mußte an die in der aus Petersburg zugesellten Liste enthaltenen Personen erfolgen, die ihrerseits unter Mitwirkung Howens zustandegekommen war. Der Adel hatte auch in der Güterfrage einen endgültigen Sieg erungen.

Außer den Konzessionen in der Güterfrage erging mit der Kompositionsakte eine Anerkennung des Rechts des Adels, die Landtage limitieren zu dürfen (eine in der Zeit Herzog Peters des öfteren praktizierte, sehr umstrittene und auch von Warschau wiederholt für illegal erklärte Methode, Landtagsschlüsse hinauszuschieben oder zu verhindern). In Regierungsangelegenheiten durfte der Herzog nichts ohne die Oberräte beschließen, und der Landtag erhielt das ihm bisher fremde Recht, in Adelsangelegenheiten (Wahlen unbesoldeter Beamter der Ritterschaft und vor allem Erteilung des Indigenats) auch ohne des Herzogs Zustimmung gültige Beschlüsse fassen zu können. Die herzogliche Würde war zu einem nahezu leeren Titel herabgesunken. (Schluß folgt)



Preekuln: Das Schloßtor von 1688,
das Wahrzeichen des alten v. Korff'schen Familiengutes

Als General-Major nahm er seinen Abschied, um sich auf sein väterliches Gut in Kurland niederzulassen und das Schwert mit dem Pfluge zu vertauschen. Auf seiner Rückreise mit Frau und Kindern im Wagen von Orenburg nach Medsen², quer durch das ganze europäische Russland waren Drillinge erschienen und hatten auch ihr kurzes Dasein beendet. Meine Mutter mit ihrer Wärterin, die sich beim Pilzesuchen zu weit von den Wagen entfernt hatte, war im Walde verloren gegangen. All das hatte aber meine, nicht aus ihrer behäbigen Ruhe zu bringende Großmutter kaum beunruhigt und schließlich waren alle wohlbehalten in Medsen angelangt.

Meine Großmutter war 1877 aus Dresden nach Riga übergesiedelt und meine Mutter, die bald nach meiner Geburt verwitwet war, hatte gleichfalls Riga zum Aufenthalt gewählt und bewohnte mit Großmama dasselbe Haus. In Riga haben wir von 1877–1888 gelebt. Die Sommer verbrachten wir entweder in Medsen oder an dem Strand von Libau oder Riga.

Großmama hatte als Hilfe zur Führung des Hausstandes ihre unverheiratete Schwester, Minna von Behr, zu sich ge-

² Rahdensches Gut 5 km nördlich von Libau.